



Methodenpapier
zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 27. Juni 2001
(SUP-Richtlinie)
in die Raumplanungspraxis Österreichs

Endfassung

Wien, 6. Februar 2004

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
1. Handlungsfelder für die Integration der Strategischen Umweltprüfung in die Raumordnung....	3
2. Zielsetzungen der Arbeitsgruppe „SUP Raumordnung“	4
3. Grundlagen für die Arbeiten im Rahmen der AG.....	5
II. Methodenpapier.....	6
1. Allgemeine Grundsätze zur Umsetzung der SUP-Richtlinie.....	6
2. Vorschläge zur Umsetzung	8
2.1 Einheitliche und einfache Umsetzung der SUP-Richtlinie in der Raumordnungspraxis.	8
2.2 SUP-Pflicht für Pläne und Programme im Raumordnungsbereich.....	9
2.3 Prozessgestaltung – Integration der SUP in den Planungsprozess	13
2.4 Umweltbericht.....	15
2.5 Monitoring	15
2.6 Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie	15

I. Einleitung

Am 21 Juli 2001 ist die „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung - SUP) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht hat innerhalb von drei Jahren, jedoch spätestens bis zum 21. Juli 2004, zu erfolgen. Entsprechend dieser Richtlinie sind Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von Behörden ausgearbeitet werden und die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen werden müssen, einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Auf Länderebene wurde zur Koordinierung der allgemeinen legislativen Umsetzung dieser Richtlinie eine Expertengruppe der Verbindungsstelle der Bundesländer („Länderarbeitsgruppe“) eingesetzt, die einen Bericht mit Empfehlungen für die Umsetzung der SUP-Richtlinie ausgearbeitet hat, welcher von der Landesamtsdirektorenkonferenz am 29.10.2003 angenommen worden ist.

Das BMLFUW wiederum hat eine Studie zum Thema „Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen – Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen“ beauftragt, welche von A. Sommer erstellt und in der Schriftenreihe des BMLFUW publiziert worden ist. Darüber hinaus wurde im BMLFUW eine Arbeitsgruppe zur SUP eingerichtet, die sich mit den Sektoren Abfall, Wasser und Luft befasste.

Zum Bereich Raumordnung lässt sich Folgendes berichten: Nach Vorliegen eines Zwischenberichts der o.a. „Länderarbeitsgruppe“ im Oktober 2002 erfolgte der Beschluss der 36. Stellvertreterkommission am 26. September 2002 und in weiterer Folge des Ständigen Unterausschusses im Frühjahr 2003, die Arbeiten im Rahmen der ÖROK zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumordnungsbereich aufzunehmen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe des Ständigen Unterausschusses (STUA) eingerichtet. Die Nominierung der AG-Mitglieder erfolgte auf freiwilliger Basis durch die STUA-Mitglieder. Die Arbeitsgruppe „SUP Raumordnung“ setzte sich aus Vertretungen der folgenden Institutionen zusammen:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Abt. Raumordnung
 Amt der Salzburger Landesregierung; Abt. Raumplanung
 Amt der Tiroler Landesregierung; Abt. Raumordnung und Statistik
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Abt. Überörtliche Raumplanung
 Amt der Vorarlberger Landesregierung; Abt. Raumplanung und Baurecht
 Bundeskanzleramt; Abt. IV/4 (Koordination Raumordnung und Regionalpolitik)
 BMLFUW
 Bundesarbeiterkammer
 Wirtschaftskammer Österreich
 Magistrat der Stadt Wien – MA Umweltschutz
 ÖROK-Geschäftsstelle

Es fanden 4 Sitzungen der Arbeitsgruppe statt (22. Juli 2003, 9. Oktober 2003, 19. November 2003, 9. Jänner 2004), dazwischen erfolgten schriftliche Abstimmungsrunden.

Ziel der ÖROK-Arbeitsgruppe war die Erarbeitung eines Vorschlages für eine österreichweit einheitliche und einfache Methode zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumordnungsbereich. Die Arbeiten konzentrierten sich dabei vorrangig auf die praktische Anwendung. Die legislative Umsetzung war Ziel der o.a. „Länderarbeitsgruppe“. Um aber die Abstimmung mit den Arbeiten der „Länderarbeitsgruppe“ zu gewährleisten, wurde Frau Dr. Sonja Sciri als Vorsitzende der „Länderarbeitsgruppe“ eingeladen, an den Sitzungen der ÖROK- Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Mit Beschluss der 38. ÖROK- Stellvertreterkommission (23. Oktober 2003) wurde als Endprodukt der Arbeiten ein „Methodenpapier“ festgelegt und als dessen Lieferzeitpunkt „Ende Jänner 2004“ bezeichnet.

Mit dem vorliegenden Dokument, das im schriftlichen Umlaufverfahren vom Ständigen Unterausschuss (StUA) per 30. Jänner 2004 genehmigt wurde, ist dieser Beschluss umgesetzt.

1. Handlungsfelder für die Integration der Strategischen Umweltprüfung in die Raumordnung

Nach Diskussionen im Ständigen Unterausschuss und in der Arbeitsgruppe wurden für eine Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumordnungsbereich insbesondere die folgenden vorrangigen Handlungsfelder identifiziert:

- Welche Raumordnungspläne und Programme bzw. welche Änderungen dieser Pläne und Programme sind einer SUP zu unterziehen?
- Welche Inhalte der Pläne und Programme sind zu prüfen?
- Entspricht die fachliche Prüfung von Raumordnungsentscheidungen auf Basis der Raumordnungsgrundsätze bereits der Richtlinie?
- Wie kann der Forderung nach Planungsalternativen sinnvoll nachgekommen werden?
- In welchen Bereichen und in welcher Form müssen zusätzliche Verfahrensschritte, wie z.B. Konsultationen (erweiterte Öffentlichkeitsarbeit, etc.) bei Raumordnungsverfahren durchgeführt werden?

2. Zielsetzungen der Arbeitsgruppe „SUP Raumordnung“

Folgende Ziele wurden für die Umsetzung der SUP-Richtlinie definiert:

- Erarbeitung eines Vorschlages für eine österreichweit einheitliche und einfache Methode zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Raumordnungsbereich
- Abstimmung mit den Arbeiten der Länderarbeitsgruppe sowie den Arbeiten auf Bundesebene
- Vorschläge für die praktische Umsetzung im Rahmen von Verfahren
- Vorschlag für den Umgang mit planerischen „Minimalfällen“ bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie im Rahmen der örtlichen Raumordnung (im Hinblick darauf, dass der überwiegende Teil der Planänderungen flächenmäßig äußerst geringfügige Änderungen betrifft)
- Ergebnisse im Hinblick auf die Beurteilung der Erheblichkeit
- Ergebnisse betreffend Umweltbericht und Monitoring
- Methodenentwicklung zur raschen Beurteilung der SUP-Pflicht für Planungsakte
- Vermeidung von Mehrfachprüfungen

3. Grundlagen für die Arbeiten im Rahmen der der Arbeitsgruppe „SUP Raumordnung“

Die Erarbeitung des vorliegenden Methodenpapiers erfolgte in Abstimmung mit den Aktivitäten auf Bundes- und Länderebene. Dabei wurden folgende Unterlagen als Arbeitsgrundlagen herangezogen:

- Endbericht der Länderarbeitsgruppe zur Umsetzung der SUP-Richtlinie
- Studie „Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen – Vorgehen und Kriterien für das Screening bei Strategischen Umweltprüfungen“ von Andreas Sommer; Schriftenreihe des BMLFUW, Band 1/2003¹
- Arbeitspapier der Wirtschaftskammer Österreich „Strategische Überlegungen zur Umsetzung der SUP-Richtlinie - Ergebnisse einer Arbeitsgruppe der Wirtschaftskammer Österreich“
- Studie „Die Auswirkungen der Strategischen Umweltprüfung auf Widmungsänderungen in der örtlichen Raumplanung“ von Sandra Simon; Diplomarbeit an der Universität für Bodenkultur Wien
- Studie „Die Strategische Umweltprüfung in der nominellen Raumordnung Oberösterreichs“ von Gernot Stöglehner; Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien
- Leitfaden der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Umsetzung der SUP-Richtlinie (SEA-Guidance), September 2003

¹ Die Studie „Die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen“ von Andreas Sommer beschreibt die Durchführung eines Screenings (Feststellung von „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“) in Form einer Einzelprüfung sowie auch für Typenfestlegungen („generelles Screening“) mittels vorgegebener Checklisten sowie allgemeinen und speziellen Prüfregele.

II. Methodenpapier

Das vorliegende Dokument gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Allgemeine Grundsätze zur Umsetzung der SUP-Richtlinie
2. Vorschläge zur Umsetzung
 - 2.1 Einheitliche und einfache Umsetzung der SUP-Richtlinie in der Raumordnungspraxis
 - 2.2 SUP-Pflicht für Pläne und Programme im Raumordnungsbereich
 - 2.3 Prozessgestaltung – Integration der SUP in den Planungsprozess
 - 2.4 Umweltbericht
 - 2.5 Monitoring
 - 2.6 Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie

Bei der Bearbeitung zeigte sich, dass die Punkte 2.1 und 2.2 von besonderer Bedeutung für die Raumordnungspraktiker sind. Damit war klar, dass der Arbeitsschwerpunkt auch auf diese Bereiche gelegt werden musste. Dies spiegelt sich naturgemäß auch im vorliegenden Papier wieder. Daher stellt es keinesfalls eine vollständige Abhandlung aller im Zusammenhang mit der Umsetzung der SUP-Richtlinie in der Raumplanungspraxis Österreichs auftretenden Fragen dar und erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Allgemeine Grundsätze zur Umsetzung der SUP-Richtlinie

Das vorliegende Methodenpapier stellt einen allgemeinen Empfehlungsrahmen für die jeweilige Umsetzung in die Raumplanungspraxis der Ländern dar und behandelt daher vorrangig die praktische Anwendung der SUP-Richtlinie.

Folgende generelle Überlegungen sollten vorangestellt werden:

- Die Umwelt ist ein wesentlicher Faktor, der - wenn er nicht rechtzeitig beachtet wird - große Kosten und aufwendige Planungen erforderlich machen kann. In diesem Zusammenhang ist die SUP als ein Instrument zu sehen, das Hilfestellung und Informationen auch in Hinblick auf die Verbesserung von Planungsprozessen geben kann. Vorrangiges Ziel ist dabei der sinnvolle Einsatz dieses Instrumentes und die Vermeidung von zusätzlicher, nicht zielführender Verwaltungsarbeit, insbesondere im Kontext mit alltäglichen Planungsfällen.
- In Österreich besteht im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EU eine außergewöhnlich hohe Planungsdichte, wobei die maßgeblichen Raumordnungsinstrumente bereits in einem sehr hohem Maße Umweltaspekte strukturiert und nachvollziehbar in der Planung berücksichtigen. Somit kann die SUP im Allgemeinen relativ einfach in bestehende Verfahren integriert werden.
- Angestrebt wird die Erarbeitung eines Vorschlages für eine bundesweit möglichst einheitliche Umsetzung, mit weitgehender Harmonisierung der Terminologie und des Prüfniveaus.
- Die SUP soll nicht durch ein eigenes SUP-Verfahren, sondern durch möglichst einfache Integration in bestehende Raumordnungsverfahren umgesetzt werden.

- Im Hinblick auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen soll eine Abstimmung der einzelnen Prüfschritte bzw. der Prüfinhalte der verschiedenen Stufen einer Planhierarchie erfolgen. Ergebnisse von Prüfungen, die auf höher liegenden Stufen erfolgt sind, sollen - wenn die Informationen nach wie vor Gültigkeit haben - für die nächsten Stufen übernommen werden. Damit sollen Mehrfachprüfungen, die insbesondere zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene erfolgen könnten, vermieden werden.
- Eine sinnvolle und sachliche Eingrenzung des Anwendungsbereiches sowie eine leicht abgrenzbare Umsetzung hinsichtlich der Ausnahme gem. Artikel 3, Abs. 3 und des „General-Anwendungstatbestandes“ (Artikel 3, Abs. 4) ist anzustreben.
- Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie sind der obligatorische (Art. 3, Abs. 2) und der konditionale Geltungsbereich (Art. 3, Abs. 3 und 4) zu unterscheiden.

2. Vorschläge zur Umsetzung

Im Folgenden werden Vorschläge zur konkreten Umsetzung einzelner Bestimmungen der SUP-Richtlinie in der Raumplanungspraxis genannt.

2.1 Einheitliche und einfache Umsetzung der SUP-Richtlinie in der Raumordnungspraxis

Integration im Rahmen bestehender Raumordnungsverfahren

Die Umsetzung der SUP-Richtlinie im Rahmen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung soll möglichst einfach gestaltet werden. Für eine Richtlinienentsprechung sind in den derzeitigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen bereits sehr gute Anhaltspunkte vorhanden, eine völlige Übereinstimmung gibt es jedoch nicht. Im Folgenden werden beispielhaft einige Punkte aufgezeigt, bei denen Anpassungsbedarf im Raumordnungsbereich besteht:

- Die Variantenstudie sowie die abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen des Plans oder Programms gemäß der Schutzgutliste aus Anhang I der SUP-Richtlinie fehlen.
- Anpassungsbedarf besteht bei der Aufnahme relevanter Nichtregierungsorganisationen in die zu den Konsultationen zugelassene Öffentlichkeit sowie bei der Installation eines Mechanismus für grenzüberschreitende Konsultationen.
- Zusätzlich sind Stellungnahmerechte für die Umweltbehörden bei Screening, Scoping und Umweltbericht sowie ein Informationsrecht über die Entscheidung zu verankern, ebenso Informationsrechte der Öffentlichkeit über das Screening und die Entscheidung.

Zum leichteren Umgang mit der SUP-Richtlinie können Maßnahmen, wie etwa Schulungen (insbesondere auf örtlicher Ebene), gesetzt oder ein Informations- bzw. Erfahrungsaustausch initiiert werden.

„Leitfaden“ für Gemeinden zur Durchführung der SUP in der örtlichen Raumplanung

Die SUP bedeutet für die Gemeinden zweifelsohne eine zusätzliche Belastung bei ohnehin schon knappen Ressourcen. Um den Gemeinden ein Werkzeug in die Hand zu geben, die SUP mit möglichst geringem finanziellen und zeitlichen Zusatzaufwand sowie mit größtmöglicher Effizienz und Qualität durchführen zu können, könnten in den Ländern weiterführende Informationen für die örtliche Raumordnung entwickelt werden.

So könnte etwa ein SUP-Leitfaden erstellt werden, der einerseits praktikabel und mit den begrenzten Ressourcen der Gemeinden umsetzbar sein sollte, andererseits aber auch die Anforderungen der SUP-Richtlinie sowie die bereits vorliegenden SUP-Praxiserfahrungen berücksichtigt. Idealerweise sollte die SUP nicht als eigenes Instrument in die örtliche Raumordnung eingeführt, sondern als integraler Bestandteil der Instrumente der Örtlichen Raumplanung (z. B. Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, ...) konzipiert werden.

Die Entwicklung eines SUP-Leitfadens für die örtliche Raumordnung brächte praktische Hilfestellung für die Gemeinden und deren Ortsplaner sowie die Sicherheit, dass die rechtlichen Anforderungen bei der Durchführung von SUPs erfüllt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer eine gemeinsame Grundlage für die Erstellung eines SUP-Leitfadens bzw. für sonstige Informationsmaterialien in den Ländern zu erarbeiten.

2.2 SUP-Pflicht für Pläne und Programme im Raumordnungsbereich

Sämtliche verpflichtend zu erstellende Planungen in der überörtlichen und örtlichen Raumplanung sowie Änderungen dieser Planungen (gem. Art. 2, lit. a sowie Art. 3, Abs. 2 der SUP-Richtlinie) sind von der SUP-Richtlinie grundsätzlich erfasst. In der Regel kann aber erst im Rahmen einer Planung festgestellt werden, ob eine SUP-Pflicht besteht oder nicht.

Grundsätzlich soll zur Feststellung der SUP-Pflicht für Planungsakte im Raumordnungsbereich die Einzelfallprüfung angewendet werden. Mit dieser kann jedenfalls eine richtlinienkonforme Umsetzung in Hinblick auf die Feststellung einer voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sichergestellt werden.

Mit einer „Vorprüfung“² soll die SUP-Pflicht eines konkreten Planes/Programmes ermittelt sowie die Frage des „Geltungsbereichs“ gemäß SUP-Richtlinie (obligatorischer oder nicht-obligatorischer/konditionaler Geltungsbereich) geklärt werden. Diese „Vorprüfung“, die zur Feststellung der SUP-Pflicht eines konkreten Planes notwendig ist, ist allerdings hinsichtlich ihrer Verfahrensschritte in der SUP-Richtlinie nicht geregelt.

Fällt ein Plan oder Programm im Raumordnungsbereich unter den obligatorischen Bereich der Richtlinie (Art. 3, Abs. 2), besteht SUP-Pflicht. D.h. der ggst. Plan bzw. das Programm ist grundsätzlich einer SUP zu unterziehen.

Wenn der Raumplanungsakt hingegen in den nicht obligatorischen Geltungsbereich der SUP-Richtlinie fällt (d.h. vom konditionalen Geltungsbereich gem. Art. 3, Abs. 3 und 4 erfasst ist), ist ein Screening³ durchzuführen. Damit soll geprüft werden, ob der Planungsakt „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ hat und damit einer SUP zu unterziehen wäre.

Für das Screening selbst können zur Feststellung der „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ die in der Studie von A. Sommer vorgestellten Methoden herangezogen werden. Dabei kann bereits in einem ersten Prüfschritt durch das Zutreffen eines der so genannten Irrelevanzkriterien unter Berücksichtigung der allgemeinen Prüfregeln, eine SUP-Pflicht ausgeschlossen werden. Für diese Planungsakte wäre dann im Rahmen des weiteren Verfahrens keine SUP erforderlich. Die Anwendung der Studie von A. Sommer bietet daher eine gute Möglichkeit zur Beurteilung der SUP-Pflicht in einem sehr frühen Zeitpunkt des Planungsprozesses.

Ergibt sich aufgrund der Ergebnisse des Screenings, dass ein Plan oder Programm im Raumordnungsbereich „voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen“ haben wird, ist jedenfalls eine SUP gemäß den in der Richtlinie angeführten Schritten durchzuführen.

Die folgende Grafik stellt das Prüfschema zur Beurteilung der SUP-Pflicht für Pläne und Programme im Raumordnungsbereich unter Bezugnahme auf die SUP-Richtlinie dar.

² Zur Begriffsdefinition „Vorprüfung“: ist die Prüfung, ob ein Plan vorliegt, ob er verbindlich erstellt werden muss und ob ein Anwendungsbereich der Richtlinie gegeben ist.

³ Zur Begriffsdefinition „Screening“: bedeutet die Prüfung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.

Übersicht 1: Prüfschema zur Beurteilung der SUP-Pflicht für Planungsakte im Raumordnungsbereich

	Obligatorischer Geltungsbereich			Nicht-obligatorischer Geltungsbereich		
	Artikel der SUP-RL	zutreffend ⇒ SUP	nicht zutreffend (→ keine SUP)	Artikel der SUP-RL	zutreffend ⇒ SUP	nicht zutreffend (→ keine SUP)
Es handelt sich um einen Plan oder ein Programm.	Art. 2	o	o	Art. 2	o	o
Plan/Programm wird von einer Behörde ausgearbeitet und/oder angenommen oder von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahren ausgearbeitet und muss aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erstellt werden.	Art. 2 lit.a	o	o	Art. 2 lit.a	o	o
Plan/Programm setzt einen Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der RL 85/337/EWG (UVP-RL) angeführten Projekte oder es ist eine Prüfung nach Art. 6 oder 7 der RL 92/43/EWG (FFH-RL) erforderlich.	Art. 3, Abs. 2 lit. a Art. 3, Abs. 2 lit. b	o	o			
Plan/Programm setzt Rahmen für die künftige Genehmigung von (jeglichen) Projekten.				Art. 3, Abs. 4 iVm Anhang II	o	o
Plan/Programm hat voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen.				Art. 3, Abs. 4 iVm Anhang II	o	o
Ausnahme:	Artikel der SUP-RL	zutreffend				
Plan/Programm legt die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest und hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.	Art. 3, Abs. 3 iVm Anhang II	o	⇒ keine SUP			
Es handelt sich um eine geringfügige Änderung eines Planes/Programmes ohne voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen.		o	⇒ keine SUP			

Die Ausnahmebestimmung gem. Art. 3, Abs. 8 oder 9 wurden im Prüfschema nicht angeführt, da diese für die Raumordnung nicht relevant sind.

Überörtliche Planungen

Überörtliche Planungen auf Landesebene (Landesraumordnungs- bzw. -entwicklungsprogramme, regionale Raumordnungsprogramme und Sachprogramme⁴) sind aufgrund der derzeitigen Planungspraxis in der Regel freiwillige Planungen. Sind diese Planungen nicht freiwillig (d.h. aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtend zu erstellen), fallen sie unter die Bestimmungen der SUP-Richtlinie (vgl. Art. 2, lit. a).

Örtliche Planungen

Verpflichtend zu erstellende Planungen der örtlichen Raumplanung sind grundsätzlich von der SUP-Richtlinie erfasst (vgl. Art. 2, lit. a).

Dies gilt im allgemeinen für

- Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK), Örtliches Raumordnungsprogramm, udgl. soweit diese selbst bereits einen Rahmen für künftige Genehmigungen setzen;
- Neuerstellung und Änderungen von Flächenwidmungsplänen (FWP); insbesondere dann, wenn das ÖEK noch nicht einer SUP unterzogen worden ist;

Wenn bestimmte Nutzungsmaßnahmen beispielsweise eine Habitatprüfung nach der FFH-Richtlinie erfordern oder den Rahmen für Projekte der UVP-Richtlinie setzen können (vgl. Art. 3, Abs. 2), ist jedenfalls für diese Nutzungsmaßnahmen eine SUP notwendig, soweit es sich nicht um die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene sowie um geringfügige Änderungen handelt (vgl. Art. 3, Abs. 3), wenn diese voraussichtlich keine „erheblichen Umweltauswirkungen“ haben.

- Bebauungsplan: Dieser ist in der Regel nicht SUP-pflichtig bzw. ist keiner SUP zu unterziehen, da durch dessen Regelungen im allgemeinen keine „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ zu erwarten sind; ggf. müsste eine SUP nur dann erfolgen, wenn für vorangehende Planungen noch keine SUP durchgeführt wurde oder z.B. spezielle Immissionsschutzproblematiken vorliegen.

Umgang mit Plänen und Programmen im Raumordnungsbereich, welche „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“ haben (vgl. Artikel 3, Abs. 3 und 4)

Eine Schwierigkeit bei der Beurteilung von „voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen“ in der Raumplanungspraxis besteht grundsätzlich darin, dass für spätere Nutzungen „Gebiete“ geplant bzw. Widmungen festgelegt werden, für die zum Planungszeitpunkt noch nicht vorhersehbar ist, welche Projekte dort zustande kommen und welche „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ dadurch gegeben sind. Da die tatsächliche Nutzung im Rahmen des Planungsprozesses nicht vorhersehbar ist, kann somit deren Umweltrelevanz nicht bzw. nur sehr schwer vorab festgestellt werden.

Im Allgemeinen können vermutlich aufgrund von aus der Planungspraxis abgeleiteten plausiblen Regelvermutungen⁵ bei „Plänen und Programmen, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen sowie bei geringfügigen Änderungen“ (Artikel 3, Abs. 3) - d.h. bei bestimmten

⁴ Diese Planungsinstrumente sind als Beispiele angeführt; grundsätzlich sind darunter alle überörtlichen Planungsinstrumente der Länder mit den jeweiligen unterschiedlichen Bezeichnungen zu verstehen.

⁵ Ausgehend von der Tatsache, dass im Allgemeinen „Planungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ in der Raumordnung nur sehr schwer festzustellen sind, wird hier auch die Problematik der Abgrenzung von „Artikel 3-Fällen“ schlagend. Dazu sind in der Folge Kriterien und Beispiele für den Umgang mit so genannten „Minimalfällen“ in der Raumplanungspraxis angeführt.

planerischen „Minimalfällen“ - die wahrscheinlich zu erwartenden Umweltauswirkungen bereits vor der Grundstücksnutzung als unerheblich eingestuft werden.

Dabei werden insbesondere Kombinationen folgender drei Kriterien für die Identifizierung dieser „Minimalfälle“ relevant sein, sofern nicht besondere Schutzinteressen im Sinne des Anhang I der SUP-Richtlinie vorliegen:

- Art der geplanten Nutzung
- Größe der geplanten Nutzungsfläche
- Lage in Bezug zum Siedlungsverband bzw. zu allfälligen Schutzgebieten

Als Regelvermutung ist daher beispielsweise davon auszugehen, dass kleinflächige Wohngebietsumwidmungen innerhalb bestehender Siedlungen in weiter Entfernung von Schutzgebieten eher keine „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ hervorrufen werden, während dies z.B. bei Neuschaffung großflächiger Gewerbeparks auf der grünen Wiese am Rande von Schutzgebieten eher schon der Fall sein könnte. Ein planerischer „Minimalfall“ liegt etwa bei einer kleinflächigen Wohnbauländerweiterung innerhalb eines Wohngebietes (Baulückenschluss) vor.

In der Folge werden einige - anhand der oben genannten Kriterien identifizierbare - Beispiele planerischer „Minimalfälle“ aufgezeigt. Einschränkend sei jedoch vorausgeschickt, dass für sämtliche der folgenden Planungsakte im Regelfall sichergestellt sein muss, dass einerseits tatsächlich „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ ausgeschlossen werden können und andererseits jedenfalls ein „generelles Screening“ durchgeführt wird. Allfällige kumulative Wirkungen sind dabei zu berücksichtigen.

Wenn es sich beispielsweise um einen der folgenden Planungsakte handelt, ist anzunehmen, dass die oben genannten Kriterien vorliegen und ein „generelles Screening“ ergeben würde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gegeben sind, sofern davon keine Schutzgebiete (z.B. NATURA 2000-Gebiete, schutzwürdige Gebiete gem. Anhang II des UVP-Gesetzes, ...) betroffen sind:

1. Umwidmungen im Siedlungsgebiet/innerhalb der Siedlungsgrenzen bzw. daran unmittelbar angrenzende Gebiete, in einer solchen Größenordnung und in solchen Nutzungskategorien (z.B. Wohngebiet, Dorfgebiet, gemischtes Baugebiet sowie der Schluss von Baulücken⁶ innerhalb dieser Kategorien, etc.), in denen nur Projekte ohne „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ realisiert werden können;
2. Geplante Nutzungsänderungen zwischen den in Pkt. 1. genannten Nutzungskategorien;
3. Es handelt sich um die rechtliche Festlegung von bestehenden Nutzungen (d.h. ein rechtmäßiger Bestand, der sich bisher nicht im bereits erlassenen Plan wiederfindet und nicht anderweitig genutzt werden darf);
4. Die Planung umfasst ausschließlich die Sicherung von Freiflächen vor Verbauung;
5. Die Planung betrifft ausschließlich eine vorsorgende „Flächensicherung“ für überörtliche Infrastruktur⁷.

⁶ Zur Begriffserklärung vgl. beispielsweise Oö. ROG 1994, § 27, Abs. (1), 3.: „Eine Baulücke ist eine in geschlossenen bebauten Gebieten zwischen bebauten Grundstücken liegende unbebaute Grundfläche, die zur Sicherung der geordneten Bebauung des Gebiets bebaut werden sollte.“

⁷ Zu diesem Punkt bestehen Vorbehalte seitens des BMLFUW und des Landes Wien - MA 22.

Freiwillige Planungen

Freiwillige Planungen sind laut Richtlinie grundsätzlich von der SUP-Pflicht ausgenommen (Art. 2 lit. a). Um untergeordnete Planungsakte im vornherein von der Prüfpflicht zu entlasten, könnten freiwillige Planungen auf Landesebene, aber auch auf örtlicher Ebene (z.B. Örtliches Entwicklungskonzept für nachfolgende Planungen) einer SUP unterzogen werden.

Hat grundsätzlich eine Prüfung bereits auf einer strategisch höheren Planungsebene (z.B. für ein Örtliches Entwicklungskonzept) stattgefunden, kann die niedere Planungsebene „entlastet“ werden.

2.3 Prozessgestaltung – Integration der SUP in den Planungsprozess

Wird nach der Grundlagenerhebung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens festgestellt, dass durch einen Plan oder ein Programm „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ zu erwarten sind und daher eine SUP-Pflicht besteht, ist eine SUP gemäß den Anforderungen der SUP-Richtlinie durchzuführen.

Im Allgemeinen entspricht der Planungsprozess in den bestehenden Raumordnungsverfahren schon weitgehend den Bestimmungen der SUP-Richtlinie; ein Raumordnungsverfahren ist daher insbesondere methodisch auf die SUP-Richtlinie zu erweitern (vgl. auch Punkt 2.1, Abschnitt „Integration im Rahmen bestehender Raumordnungsverfahren“ / Seite 8).

Um den Anforderungen der Richtlinie zu entsprechen, sind im Vorfeld der SUP-Planungsphasen gewisse rechtliche Schritte zu setzen, welche in bisherigen Raumordnungsverfahren nicht erforderlich waren bzw. wozu bisher keine rechtliche Verpflichtung bestand.

Im Rahmen der bestehenden Raumordnungsverfahren sind daher insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung durch die SUP die Planungsschritte einer „Vorprüfung“ hinsichtlich der SUP-Pflicht und eines Screenings gem. Art. 3, Abs. 5 ergänzend durchzuführen. Die Prüfung und Entscheidung, ob eine SUP durchzuführen ist, erfolgt durch die zuständige Raumordnungsbehörde.

Information der Öffentlichkeit

Wird im Rahmen einer Vorprüfung bzw. eines Screenings festgestellt, dass keine SUP durchzuführen ist, hat eine entsprechende Information der Öffentlichkeit zu erfolgen.⁸⁹

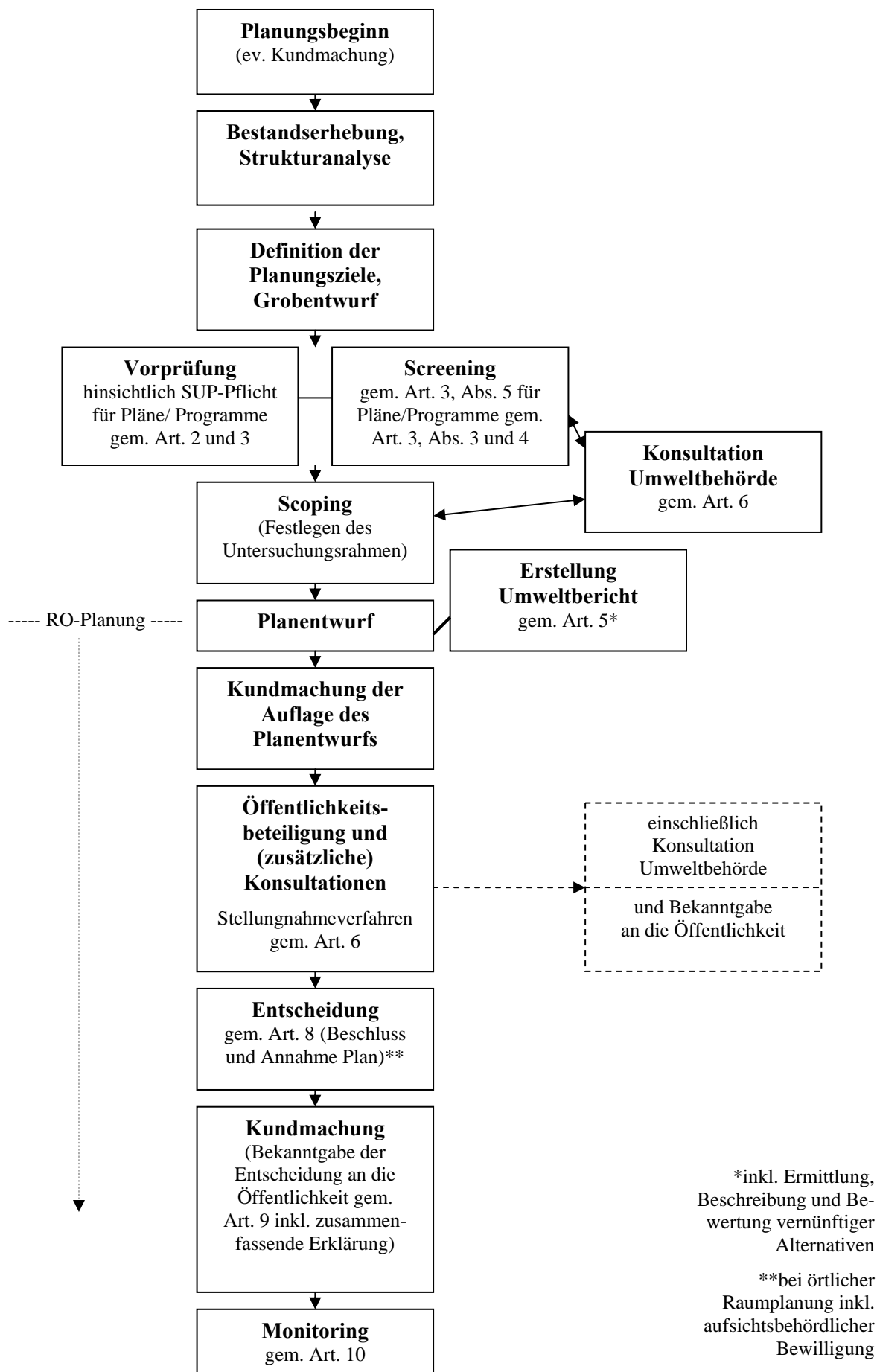
Schematische Darstellung des Planungsprozesses in der Raumordnung

Die folgende Grafik stellt die Planungsphasen unter Einbindung der gemäß der SUP-Richtlinie erforderlichen Planungsschritte dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Planungsschritte nicht linear, sondern teilweise ineinander übergreifend verlaufen.

⁸ Über den Zeitpunkt für die Information der Öffentlichkeit wurde kein Einvernehmen erzielt. Vonseiten der Raumplanung wurde übereinstimmend festgehalten, dass die Information der Öffentlichkeit mit Kundmachung der Auflage des Planentwurfs erfolgt. Das BMLFUW wiederum konnte dieser Argumentation nicht folgen, da eine Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Screenings jedenfalls zu erfolgen hat, eine Begründung jedoch nur bei Nichtdurchführung einer SUP. Eine Information der Öffentlichkeit müsse daher unmittelbar nach dem Screening erfolgen.

⁹ Stellungnahme WKÖ: In Bezug auf die Vorgaben der SUP-Richtlinie hinsichtlich zusätzlicher Konsultationen von NGOs und Öffentlichkeit sollte in der Praxis darauf geachtet werden, dass damit keine weiteren Verfahrensverzögerungen verbunden sind. Die Umsetzung der Richtlinienvorgabe betreffend zusätzliche Konsultationen darf jedenfalls nicht dazu führen, dass entgegen dem bestehende Verfahren weitere Gruppierungen automatisch Parteistellung erhalten.

Übersicht 2: Schematische Darstellung eines Standardfalles eines SUP-Planungsprozesses in der Raumordnung



2.4 Umweltbericht

Der Umweltbericht im Sinne der SUP-Richtlinie (gem. Art. 5) ist als ein Teil des Erläuterungsberichts zu sehen, der bereits jetzt bei allen Planungen grundsätzlich vorgesehen ist, und sollte integraler Bestandteil des gesamten Erläuterungsberichtes zu den einzelnen Konzepten und Programmen sein. Wird der Umweltbericht in Form eines Erläuterungsberichts erstellt, muss für die Öffentlichkeit erkennbar sein, dass es sich um den Umweltbericht handelt. Daher ist dieser als „Umweltbericht“ zu bezeichnen.

2.5 Monitoring

Das Monitoring gemäß den Anforderungen der SUP-Richtlinie (vgl. Art. 10) soll in bestehende Aktivitäten der Raubeobachtung eingliedert werden. Dies kann beispielsweise im Rahmen eines Raumordnungsberichts erfolgen.

2.6 Umweltbehörden im Sinne der SUP-Richtlinie

Generell sind diese nach den individuellen Regelungen der einzelnen Länder festzulegen. Dabei kann auf den Leitfaden der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Umsetzung der SUP-Richtlinie (SEA-Guidance) verwiesen werden, welcher den Behördenbegriff folgendermaßen erläutert: „Eine Behörde kann als Einrichtung definiert werden, die unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Umfang ihrer Befugnisse Kraft staatlichen Rechtsakts unter staatlicher Aufsicht eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse zu erbringen hat und hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet ist ...“ (siehe Pkt. 3.12 des Leitfadens). Weitere Ausführungen zum Begriff „Behörde“ und „umweltbezogener Aufgabenbereich“ finden sich unter Pkt. 7.11 und 7.12 des Leitfadens, wo u.a. festgehalten wird, dass sich der Ausdruck „umweltbezogener Aufgabenbereich“ auf die Zuständigkeiten als Behörde (z.B. die Überwachung der Umweltqualität) bezieht.

Die Expertenkonferenz der Raumplanungsreferenten hat in ihrer 32. Tagung am 20. und 21. Oktober 2003 dazu folgenden Vorschlag erarbeitet: „Aus Sicht der Raumordnung sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der ‚Umweltbehörde‘ im Sinne der Richtlinie für den Raumordnungsbereich keine neuen Behördenstrukturen erforderlich. Die Abwicklung der SUP, einschließlich der Konsultation der Umweltbehörden, soll durch die hierfür zuständigen Raumordnungsstellen erfolgen. Die für Umweltfragen zuständigen Dienststellen werden, wie in der Richtlinie vorgesehen, zur Stellungnahme eingeladen.“